

Elektronische Rechnungen: Welche Erleichterungen beim Vorsteuerabzug ab Juli gelten

Zum 01.07.2011 treten Erleichterungen im Umgang mit elektronischen Rechnungen in Kraft. Bislang konnten die Echtheit der Herkunft der Rechnung und deren unversehrter Inhalt nur aufwendig mit mindestens qualifizierter elektronischer Signatur nachgewiesen werden. Ab dem 01.07.2011 entfallen die bisherigen, relativ strengen Voraussetzungen. Damit wird der Umgang mit elektronischen Rechnungen einfacher und somit für alle Unternehmer praktikabel.

Neuerungen ab 1. Juli 2011

Die bislang hohen Anforderungen an die elektronische Übermittlung von Rechnungen werden ab dem 1. Juli 2011 reduziert. Bislang musste der Nachweis der Echtheit der Herkunft und der Unversehrtheit des Inhalts mit qualifizierter elektronischer Signatur bzw. zusätzlich mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz erbracht werden. Beide Verfahren waren aufwendig. Für mittelständische Betriebe somit fast nicht realisierbar.

Ab dem 1. Juli 2011 müssen der Nachweis über die Echtheit der Herkunft und der Unversehrtheit des Inhalts nicht mehr derart aufwendig belegt werden wie bisher. Eine bestimmte Technologie wird nicht mehr vorgeschrieben. Neu hierbei ist, dass der betroffene Unternehmer selbst bestimmen kann, auf welchem Wege er die gesetzlichen Erfordernisse erbringt. Wichtig hierbei ist, dass sich der betroffene Unternehmer eines innerbetrieblichen Kontrollverfahrens bedient.

Verlässlicher Prüfpfad

Dieses Verfahren muss sicherstellen, dass ein verlässlicher Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung vorhanden ist. Das bedeutet nichts anderes als eine Art Kontrolle vom Eingang der Leistung bis zur Bezahlung der Rechnung. Derartige Prüfungsstrukturen sind in der Regel in jedem Unternehmen enthalten. Die Art und Weise wie dieser Prüfpfad „zu begehen ist“, wurde jedoch nicht vorgeschrieben. Dieser Prüfpfad soll und wird keinesfalls zu neuen Aufzeichnungspflichten führen.

Vielfältige Übermittlungswege

Die Übermittlung elektronischer Rechnungen ist nunmehr mannigfaltig. Sie können als E-Mail mit und ohne PDF- oder Textanhang, über Computer-Fax, über Fax-Server oder per Web-Download übermittelt werden. Auch die neuen Übertragungswege, wie De-Mail oder E-Post, sind geeignet, elektronische Rechnungen zu versenden und zu erhalten. Aber auch nach Einführung der Erleichterung gilt weiter die Bedingung, dass der Rechnungsempfänger dem vorgesehenen Übermittlungsverfahren zustimmen muss.

Achtung: keine elektronische Signatur ab 1.7.11 erforderlich

Für die Versendung elektronischer Rechnungen ist eine elektronische Signatur – gleich welcher Art auch immer – ab dem 1.7.11 nicht mehr erforderlich.

Anforderungen

Elektronische Rechnungen werden in einem elektronischen Format, über Kabel- und Funknetze versendet und empfangen. Hierbei sollte jedoch beachtet werden, dass Rechnungen von Standard- oder Computer-Fax an Standard-Faxgeräte künftig nicht als elektronische, sondern als Papierrechnungen gelten.

Umsatzsteuerlich ist ab der Neuregelung eine Unterscheidung in elektronische und Papierrechnungen nicht mehr erforderlich. Beide Arten von Rechnungen werden umsatzsteuerlich gleich behandelt.

Für den Vorsteuerabzug werden beide Arten von Rechnungen grundsätzlich anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Echtheit der Herkunft
- Unversehrtheit des Rechnungsinhalts
- Lesbarkeit der Rechnung
- Vorhandensein sämtlicher gesetzlicher Voraussetzungen einer Rechnung

Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts

Die Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass auf dem Übermittlungsweg sich der Inhalt einer elektronischen Rechnung nicht verändern darf. Eine Rechnung gilt als echt und unversehrt, wenn der Versender der Rechnung bei Ankunft der Rechnung immer noch der Selbe ist.

Umsatzsteuerlich kann der Unternehmer eine elektronische Rechnung als Rechnung im Sinne des UStG verwenden, wenn er diese Voraussetzungen nachweisen kann. Ohne Nachweis ist beispielsweise der Vorsteuerabzug nicht möglich. Den Nachweis führt der Unternehmer mit Hilfe eines verlässlichen Prüfpfads.

Ein verlässlicher Prüfpfad ist nichts anderes als eine Art innerbetrieblicher Kontrolle. Dabei wird im Unternehmen überprüft, ob die erhaltene Leistung mit der in der Rechnung fakturierten Leistung identisch ist. Im Klartext bedeutet das nichts anderes:

- (Leistungs-) Eingangskontrolle
- Vergleich von Lieferschein und erhaltener Rechnung
- Prüfung der Kontenverbindung auf der Rechnung.

Diese Überprüfungsmodalitäten mussten auch schon bisher für den Vorsteuerabzug vorgenommen werden um sicher zu sein, dass die geforderten Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug auch erfüllt sind und entsprechende Nachweise geführt werden (§§ 14, 15 UStG).

Tipp: Bisherige Signaturverfahren können auch weiter verwendet werden

Sofern bislang die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts mit qualifizierter elektronischer Signatur belegt worden ist, können derartige Verfahren auch künftig weiterverwendet werden.

Verbuchung und Aufbewahrung

Verbuchung

An der Art und Weise der Aufzeichnungen ändert sich grundsätzlich nichts. Elektronische Rechnungen werden wie Papierrechnungen verbucht. Aus praktischen Erwägungen heraus ist es jedoch empfehlenswert, elektronische Vorgänge von Papiervorgängen kontenmäßig zu trennen. Dadurch wird der Zugriff von den Aufzeichnungen zur Registratur erleichtert.

Aufbewahrungspflicht

Grundsätzlich sind elektronische Belege ebenso wie Papierbelege für die Dauer der Aufbewahrungsfrist zu archivieren. Dabei sollte beachtet werden, dass elektronische Rechnungen in dem Format archiviert werden müssen, in dem sie eingegangen sind. Die elektronischen Belege müssen während der Aufbewahrungsfrist jederzeit lesbar und maschinell auswertbar sein. Bei der Aufbewahrung elektronischer Belege müssen folgende – bislang schon bekannte – Grundsätze beachtet werden:

- Ordnungsmäßigkeit der Buchführung
- Datenzugriff
- Prüfbarkeit digitaler Belege

Auch elektronische Rechnungen müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

Achtung: Auswahl des Aufbewahrungsmediums ist nicht möglich

Das Aufbewahrungsmedium kann für steuerlich aufzubewahrende Dokumente nicht frei gewählt werden. Elektronische Rechnungen und Belege müssen zwingend elektronisch archiviert werden. Nicht statthaft ist, die Unterlagen auszudrucken und in Papierform aufzubewahren.

Die elektronische Archivierung muss auf einem Datenträger erfolgen, der eine Änderung nicht mehr zulässt. Gegenwärtig eignen sich hierfür beispielsweise die marktgängigen einmal beschreibbaren Speichermedien.

Checkliste

Ereignis	Was ist zu tun?
Anfrage eines Lieferanten bezüglich elektronischer Fakturierung	<ul style="list-style-type: none"> • Kann das Datenformat im Unternehmen gelesen und archiviert werden. • Ist zusätzliche Software notwendig? • Reicht die Speicherkapazität des bisherigen Systems? • Kann der bisherige Prüfpfad für Papierrechnungen übernommen werden? • Muss ich am bisherigen Prüfpfad Veränderungen vornehmen (z.B. Informationsfluss, EDV-Zugriffsberechtigungen) • Reicht die vorhandene Hardware aus, um Verarbeitung und Archivierung vorzunehmen? • Falls die Buchführung beim Steuerberater gefertigt wird, Rückfrage beim Steuerberater bezüglich elektronischem Rechnungserhalt und zusätzlich erforderlicher Maßnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> • Falls eine problemlose Bearbeitung der Eingangsrechnung möglich ist, kann zugestimmt werden.
Elektronische Fakturierung an eigene Kunden	<ul style="list-style-type: none"> • Anfrage, ob Zustimmung zur elektronischen Fakturierung erteilt wird. • Aufzeigen der Vorteile elektronischer Fakturierung • Ggfs. Rücksprache wegen Datenformat; • Ggfs. Prüfung, inwieweit Unterstützung beim Kunden erforderlich ist und finanziell wirtschaftlich erfolgen kann.
Einführung elektronischer Fakturierung	<ul style="list-style-type: none"> • Eigene Überprüfung des internen Ablaufs, ob dieser als Prüfpfad kritischen Betrachtungen aus der Sicht eines Umsatzsteuerprüfers standhält. • Im Zweifel Optimierung des Prüfpfads.